

Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker"

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker" in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

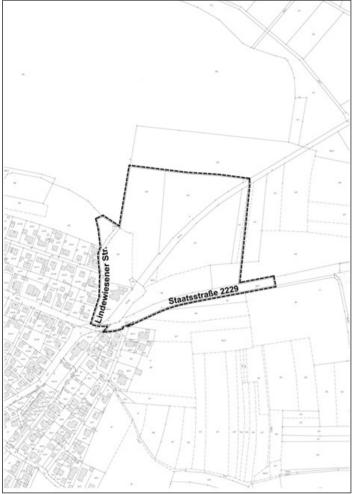
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A "Oberhaunstadt - Am Kreuzäcker'

Ingolstadt, 05.04.2017 Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 65; Bereich: Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker

Der Stadtrat hat am 27.10.2016 die Änderung 65 des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker" festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 21.03.2017 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam

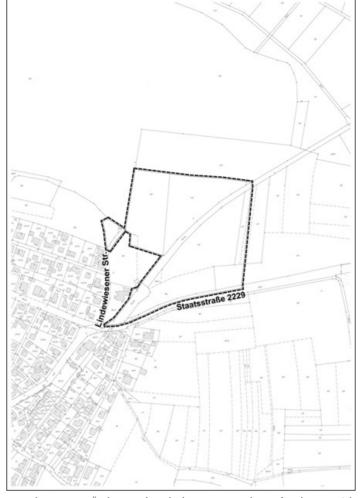
Jeder kann die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 132 a, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläute rungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker'

Ingolstadt, 05.04.2017 Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

bayern.de

Ausschreibungen im Offenen Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Hoch- und Tiefbaureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A zu vergeben: Emmi-Böck-Schule Ingolstadt, Dämmung Nr. 65-022-2017 Einreichungstermin: 25.04.2017 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.

bavern.de Emmi-Böck-Schule Ingolstadt, Küche Nr. 65-028-2017 Einreichungstermin: 25.04.2017 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.

Offenes Verfahren (EU)

Die Stadt Ingolstadt, Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV in Offenem Verfahren zu verge-

Küchenkräfte für Kindertageseinrichtungen Nr. 54-001-2017 Einreichungstermin: **26.04.2017** um **24:00 Uhr,** Ausführungsort: **Ingolstadt** Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@in-

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe. bayern.de

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V - Südwest

Am Donnerstag, 06.04.2017, findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses V – Südwest statt. Der Veranstaltungsort ist der das Jugendheim Hundszell, Kirchstraße, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Genehmigung der Niederschriften vom 14.02.2017 und 14.03.2017
- Verabschiedung des BZA-Mitglieds Herrn Horst Ullmann Begrüßung des neuen BZA-Mitglieds Frau Svenja Altmann
- Rückblick auf die Bürgerversammlung am 23.03.2017 Themen für den BZA-Workshop am 04.05.2017
- Bürgerhaushalt 2018 6.1. Defibrilatoren
- 6.2. Ortsinformationsschilder
- Verschiedenes

Nicht öffentliche Sitzung (nur für BZA-Mitglieder)

Vor der Sitzung, um **18:30 Uhr,** findet die Schulung für das Ratsinformationssystem statt.

Änderung der Tagesordnung bleibt vorbehalten.

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Walburga Majehrke, Lechermannstr. 60, 85051 Ingolstadt

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ingolstadt gibt nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes folgendes öffentlich bekannt:

Für alle Steuerpflichtigen, die bisher keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2017 erhalten haben, wird für das Kalenderjahr 2017 die Grundsteuer in der gleichen Höhe wie im Kalenderjahr 2016 festNr. 14

Mittwoch, 05.04.2017

INHALT

Stadtplanungsamt

- Satzungsbeschluss für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 611 A "Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker"
- Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 65; Bereich: Oberhaunstadt – Am Kreuzäcker

Hoch- u. Tiefbaureferat

Ausschreibungen im Offenen Verfahren (EU)

Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung Offenes Verfahren (EU)

Bezirksausschusssitzung V - Südwest

- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017
- Zahlungstermin Hundesteuer 2017

Bauordnungsamt Baugenehmigung

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt Kraftloserklärung

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR Entleerungstermine der Abfallbehältnisse

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegan-

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli 2017 zu entrichten

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat am 01.12.2016 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 350 v.H. und für die Grundsteuer B auf 460 v.H. festgesetzt. Damit wird die Steuer gegenüber dem Vorjahr nicht ver-ändert.

Die Grundsteuer kann für Steuerschuldner, bei denen die gleiche Steuer wie im Vorjahr festzusetzen wäre, anstelle eines individuellen Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Hinweise zum Ende der Steuerpflicht bei Eigentümerwechsel:

Der bisherige Eigentümer bleibt grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt den Eigentümerwechsel festgestellt hat. Ein im Laufe des Jahres übergegangenes Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 1. Januar des Folgejahres zugerechnet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Eigentümer Steuerschuldner.

Die dingliche Haftung des Grundstücks aufgrund gesetzlicher Regelung bleibt hiervon unberührt.

Rechtzeitige Zahlung der Grundsteuer mit Lastschrifteinzug:

Die Teilnahme am Einzugsverfahren erleichtert die rechtzeitige Steuerzahlung. Dazu muss der Stadt, auch bei Änderung der Kontoverbindung, ein SEPA-Mandat erteilt werden.

Das Formblatt "SEPA-Lastschriftmandat Grund-, Gewerbe- und Hun-desteuer" kann auf der Internetseite "www.ingolstadt.de/Formulare" abgerufen werden und ist am Serviceschalter des Bürgeramtes (Neu-es Rathaus, Erdgeschoss) zu erhalten.

Formlose Einzugsermächtigungen oder formlose Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung können nicht berücksichtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Festsetzungsbescheid in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

Wenn diese Festsetzung eine Gemeinschaft von Steuerpflichtigen betrifft, kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten zustimmen, unmittelbar Klage er-heben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85047 Ingolstadt einzulegen.

Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: **QES@Ingolstadt.de** eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Briefanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt wer-



den. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde für den Rechtsbereich dieses Bescheides ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhe bung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt

Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zahlungstermin Hundesteuer 2017

- 1. Die Steuerschuld wird am 01. April 2017 zur Zahlung fällig.
- Die Hundesteuerbescheide bis einschließlich 2016 gelten auch für das Kalenderjahr 2017, sofern die gleichen rechtlichen Voraussetzungen
- Hinweis: Hunde, die über vier Monate alt und noch nicht gemeldet sind, müssen unverzüglich bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, III. Stock angemeldet werden (§ 12 Hundesteuersatzung).
 - Die Formblätter "Hundesteuer-Anmeldung/-Abmeldung" und "SEPA-Lastschriftmandat Grund, Gewerbe- und Hundesteuer" können auf der Internetseite www.ingolstadt.de/ Formulare abgerufen werden, sind jedoch auch im Bürgeramt (Neues Rathaus, Erdgeschoss) vorrätig. Steuerschuldner ist der Halter bzw. Eigentümer des Hundes (vgl. § 3 der Satzung).
 - Die Hundesteuersatzung der Stadt Ingolstadt finden Sie auf der Internetseite www.ingolstadt.de/Hundesteuer
- Bei Nichterfüllung der Meldepflicht können Bußgelder festgesetzt

Für Rückfragen stehen die Sachbearbeiter/-innen der Stadt Ingolstadt, Kämmerei, Sachgebiet Gemeindesteuern, selbstverständlich auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 28.03.2017 (Az.:02920-16-08)

Vorhaben/Betreff: Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit insges. 9 WE, 1 oberirdischen Stellplatz, Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück Ingolstadt, Neuburger Straße 76 Gemarkung: Ingolstadt

2078/11

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Baugenehmigung (Bescheid vom 28.03.2017). Geplant ist der Neubau von zwei Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt neun Wohneinheiten, einem oberirdischem Stellplatz und Tiefgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

Die Klage kann bei dem Baverischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – www.egvp.de – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/ rechtsantragsstelle/.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3164264990

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.

Änderung der Hausmüllabfuhr Karfreitag

Wegen des Feiertages Karfreitag am Freitag, 14.04.2017 verschiebt sich die Hausmüllabfuhr in der 15. KW., der Karwoche vor dem Feiertag generell um einen Tag nach vorne.

Die Müllbehälter werden also einen Tag früher geleert!

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Montagstouren bereits am	Samstag	08.04.2017
reguläre Dienstagstouren bereits am	Montag	10.04.2017
reguläre Mittwochstouren bereits am	Dienstag	11.04.2017
reguläre Donnerstagstouren bereits am	Mittwoch	12.04.2017
reguläre Freitagstouren bereits am	Donnerstag	13.04.2017

Zuchering	Samstag	08.04.2017	Biomüll
Mailing, Feldkirchen	Samstag	08.04.2017	Restmüll und Papier
Winden, Oberbrun- nenreuth, Unterbrun- nenreuth, Spitalhof	Montag	10.04.2017	Biomüll
Irgertsheim, Pettenhofen, Mühlhausen, Dünzlau	Montag	10.04.2017	Restmülltonne
Gerolfing (nördl. Wilhelm-Busch-Str.)	Montag	10.04.2017	Restmülltonne
Gerolfing (südl. Wilhelm-Busch-Str.)	Dienstag	11.04.2017	Restmülltonne
Etting	Dienstag	11.04.2017	Biomüll
Hagau	Mittwoch	12.04.2017	Biomüll
Oberhaunstadt, M üllerbadsiedlung	Mittwoch	12.04.2017	Biomüll
Unterhaunstadt	Donnerstag	13.04.2017	Biomüll
Seehof	Donnerstag	13.04.2017	Restmülltonne
Seehof	Donnerstag	24.03.2016	Biomüll